



# Schulordnung für die Musikschule der Stadt Neunburg vorm Wald

vom 15.12.2023  
als Anlage zur Benutzungssatzung der Musikschule

## Abschnitt I: Aufgabengliederung

### § 1 AUFBAU

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalunterricht
3. Ensemblefächer
4. Ergänzende Einrichtungen.

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in dem Schwerpunktbereich Instrumental- und Vokalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule.

### § 2 MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

#### (1) Musikalische Früherziehung

1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 3 ½ bis 4 Jahre aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. In der Gruppe Musiknest-Musikkater können Kinder ab 3 Jahre aufgenommen werden.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45/60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

#### (2) Musikalische Grundausbildung

2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa ein Jahr.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45/60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

#### (3) Elementare Hörerziehung

3.1 Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere

- Singen und Elementare Musikübung,



- Rhythmisch-musikalische Erziehung, Gehörbildung,
- Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte.

3.2 Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus. Pro Woche werden 45 Minuten Unterricht erteilt.

### **§ 3 INSTRUMENTALUNTERRICHT**

(1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundlehre oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben – über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung,
- Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

(3) Der Unterricht wird in Gruppen zu zwei bis vier Schülern oder überwiegend als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Lehrkraft. Die Schulleitung ist entsprechend zu informieren.

(4) Instrumentalschüler könne zusätzlich ein Theoriefach zur Vorbereitung auf die Prüfung, die Elementare Hörerziehung oder ein Ensemblefach besuchen.

### **§ 4 ENSEMBLEFÄCHER**

(1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik.

## **Abschnitt II: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb**

### **§ 5 SCHULJAHR**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### **§ 6 UNTERRICHTSDAUER**

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt. Die Regelstunde dauert 30, 45 oder 60 Minuten.



## **§ 7** **ANMELDUNG / AUFNAHME**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich

## **§ 8** **BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISES**

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, nach der Probezeit (1. Quartal) zu kündigen.

(2) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(3) Wenn die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.

## **§ 9** **PFLICHTEN DER SCHÜLER**

(1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.

(2) Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle mitwirkenden Schüler der Musikschule wünschenswert.

## **§ 10** **VERHINDERUNG**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

## **§ 11** **UNTERRICHTSAUSFALL**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Unterrichtsstunden unter zwei Stunden werden nicht nachgeholt.



**§ 12**  
**UNTERRICHTSSTÄTTEN**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

**§ 13**  
**VERANSTALTUNGEN / BILD- UND SCHALLAUFZEICHNUNGEN**

(1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

**§ 14**  
**ÖFFENTLICHES AUFTRETEN / FREMDUNTERRICHT**

Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind der Schulleitung zu melden.

**§ 15**  
**INSTRUMENTE**

Grundsätzlich sollen die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

**§ 16**  
**BESCHEINIGUNG**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

**§ 17**  
**GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen anzuwenden.

**§ 18**  
**HAFTUNG**

Alle Teilnehmer am Unterricht – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.



**§ 19**  
**UNFALLVERSICHERUNG**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

**§ 20**  
**SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 15.12.2023  
STADT NEUNBURG VORM WALD



  
**Martin Birner**  
Erster Bürgermeister

